

## **41. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Altenberge für das Haushaltsjahr 2014**

---

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Altenberge für das Haushaltsjahr 2014 mit Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194, in der Zeit vom

### **18.12.2013 bis einschließlich 24.02.2014 (Beschluss der Haushaltssatzung)**

während der Sprechstunden im Rathaus, Kirchstraße 25, Zimmer 4.3, Altenberge, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Über Einwendungen, die innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung von den Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bei dem Bürgermeister der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, Altenberge, erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Altenberge, den 18.12.2013

Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194),

GEMEINDE ALTENBERGE  
DER BÜRGERMEISTER

gez. Paus